VD / Motion SVP-Fraktion vom 14. September 2026

Schnittzeitpunkt von Streueflächen (GAöL) weiter vorverlegen und rechtlich fixieren

Antrag der Regierung vom 10. November 2026

Nichteintreten.

Begründung:

Die Motion fordert eine Änderung des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7; abgekürzt GAöL), um unter Berücksichtigung der Vegetation einen Schnitt der Streueflächen ab dem 10. August zu ermöglichen. Die Beurteilung soll jeweils vor diesem Datum erfolgen. Die Motionärin begründet dies insbesondere mit der Qualität der Streue, der Arbeitsplanung und der Möglichkeit, die Flächen bei günstigen Wetter- und Bodenverhältnissen zu bewirtschaften.

Die Regierung anerkennt die Bedeutung geeigneter Erntebedingungen für die Bewirtschaftung der Streueflächen. Deren Schnittzeitpunkt muss jedoch auf die Erhaltung der geschützten Lebensräume und ihrer Pflanzen- und Tierwelt ausgerichtet sein. Die geltenden Bestimmungen ermöglichen bereits heute, den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen und fachlich begründete frühere Schnittzeitpunkte festzulegen.

Der 1. September ist als frühester Schnittzeitpunkt für Streueflächen in der eidgenössischen Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR 910.13; abgekürzt DZV) festgelegt. Nach Art. 58 Abs. 9 DZV kann bei Flächen mit einem Vertrag nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG) davon abgewichen werden. Im Kanton St.Gallen erfüllen GAöL-Verträge diese Anforderung. Der Schnittzeitpunkt für Flachmoore ist zudem in Art. 17 der Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.71) sowie vielfach in den kommunalen Schutzverordnungen geregelt. Die Bewirtschaftung beruht somit auf rechtlichen Grundlagen. Abweichungen müssen mit den Schutzzielen vereinbar und fachlich begründet sein; futterbauliche Anliegen allein rechtfertigen sie nicht.

Die betroffenen Streueflächen sind Flachmoore, deren Artenvielfalt wesentlich durch eine langjährige angepasste Bewirtschaftung geprägt ist. Der Schnitt verhindert die Verbuschung und entzieht den Flächen Nährstoffe. Er darf jedoch nicht erfolgen, bevor die für den Standort massgebenden Pflanzenarten ausreichend versamt haben. Auch die Entwicklungszyklen der Insekten sind zu berücksichtigen. Ergänzend bleiben auf Flächen mit einem GAöL-Vertrag jährlich Rückzugsstreifen von 5 bis 10 Prozent der Fläche stehen.

Ein zu früher Schnitt bei Trockenheit und Hitze kann ausserdem die Austrocknung der Moorböden verstärken. Dadurch können Torf abgebaut, gebundener Kohlenstoff freigesetzt und Bodensenkungen verursacht werden. Wiederholte zu frühe Schnitte gefährden damit die Lebensräume und ihre Biodiversität. Nach Art. 4 der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (SR 451.33) sind die geschützten Objekte unge-

schmälert zu erhalten. Zum Schutzziel gehören insbesondere die standortheimische Pflanzen- und Tierwelt, ihre ökologischen Grundlagen und die geomorphologische Eigenart.

Bereits heute werden die Schnittzeitpunkte in den GAöL-Verträgen differenziert festgelegt. Für rund 70 Prozent der Streueflächen (rund 1'250 ha) gilt der 1. September. Rund 15 Prozent (262 ha) dürfen bereits am 15. oder 20. August geschnitten werden. Dies betrifft insbesondere schattige Flachmoore im Toggenburg. Für die übrigen rund 15 Prozent gilt ein späterer Schnittzeitpunkt ab dem 15. September, um besonders seltene Arten zu erhalten, die auf eine späte Schnittnutzung angewiesen sind. Diese Praxis berücksichtigt die unterschiedlichen Standorte und das jeweilige Artenvorkommen.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden kennt eine Regelung, die eine Vorverlegung bei Gelbfärbung der Vegetation ermöglicht. Die jährliche gutachterliche Beurteilung berücksichtigt daneben den Reifegrad ausgewählter Arten, die Bodenverhältnisse und die Wetteraussichten. Auch dort ist somit eine fachliche Prüfung erforderlich. Die naturräumlichen Verhältnisse sind zudem einheitlicher als im grösseren und vielfältigeren Kanton St.Gallen. Ein für Appenzell Ausserrhoden festgelegter Termin lässt sich deshalb nicht ohne Weiteres auf die St.Galler Streueflächen übertragen, auch nicht allein aufgrund ihrer Nähe zur Kantonsgrenze.

Zusätzlich zu den flächenspezifischen Vertragsbestimmungen besteht im Kanton St.Gallen die Möglichkeit einer jährlichen Vorverlegung um höchstens fünf Arbeitstage. Die Vorverlegung war bereits Gegenstand der Interpellationen 51.01.78 «Schnittzeitpunkt Riedflächen» und 51.17.71 «Flexiblere Handhabung der Schnittzeitpunkte der ökologischen Wiesen- und Streueflächen». Nach der heutigen Praxis setzt sie einen ausreichenden Reifegrad der Vegetation und eine Schlechtwetterprognose auf den 1. September voraus. Die Beurteilung erfolgt gemeinsam mit Vertretern des Verbands St.Galler Gemeindepräsidien, des St.Galler Bauernverbands und des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei sowie einem Botaniker. Die wiederkehrende Beurteilung derselben Flächen ermöglicht einen Vergleich über die Jahre.

Eine verpflichtende Beurteilung vor dem 10. August bietet demgegenüber keine Gewähr, dass die Vegetation bereits ausreichend entwickelt ist oder die späteren Erntebedingungen zuverlässig eingeschätzt werden können. Die blosse Gelbfärbung oder günstige Bewirtschaftungsbedingungen reichen für eine Freigabe nicht aus. Entscheidend bleiben das Artenvorkommen, die Vegetationsentwicklung und die örtlichen Umweltbedingungen.

Eine allgemeine gesetzliche Freigabe des Schnitts ab dem 10. August würde diesen Anforderungen nicht gerecht. Eine Änderung des GAöL könnte die bundesrechtlichen Schutzvorgaben und die kommunalen Schutzbestimmungen nicht ausser Kraft setzen. Fachlich begründete Abweichungen sind im geltenden Recht bereits möglich. Eine Anpassung des GAöL ist daher nicht notwendig. Die Regierung beantragt dem Kantonsrat Nichteintreten auf die Motion.